



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Nord
N/MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
Sachbearbeiter [REDACTED]
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum 27.11.2018
Aktenzeichen **031/8V/0773971/2018**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Heidhörn / Steilshooper Straße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Heidhörn / Steilshooper Straße

folgendes an:

- Verdeutlichung der Radverkehrsführung / der Radwegebenutzungspflicht
- Einengung der Fahrbahn durch Markierung
- Neuregelung des ruhenden Verkehrs

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Vergrößern des vorhandenen VZ 298 StVO („Sperrfläche“) an der südwestlichen Knotenecke
- Herstellen eines VZ 298 StVO („Sperrfläche“) im Heidhörn 28 (vorm FGÜ)
- Herstellen einer baulichen Insel im Heidhörn 26/28 (incl. 2 Fahrradbügel)
- Versetzen des vorhandenen VZ-Trägers mit VZ 237 StVO („Radweg“) auf die herzustellende bauliche Insel (um ca. 10m westlich versetzen)
- Aufbringen eines Radfahrer-Piktogramms im Bereich des 1,6m-Radweges (ca. in Höhe der herzustellenden baulichen Insel / ist nicht im Plan skizziert)
- Versetzen des vorhandenen VZ-Trägers mit dem VZ 283-20 StVO („*absolutes Haltverbot-Ende*“) und VZ 315-66 StVO („*Parken/parallel ganz auf dem Gehweg-Anfang*“) / ggü. Nr. 26-28
- Versetzen des vorhandenen süd-westlichen VZ-Träger mit dem VZ 350-20 StVO („Fußgängerüberweg-links“) um ca. 4 m in Höhe des vorhandenen FGÜ (siehe PK 31-Skizze vom 28.11.2018)
- Anbringen jeweils eines VZ 267 StVO („*Verbot der Einfahrt*“) / in Größe 1) jeweils an der Rückseite der VZ 350 StVO-Beschilderung („Fußgängerüberweg“)

3 Begründung

Die Straße Heidhörn ist eine vom LSA-geregelten Knoten (Habichtsstraße/Steilshooper Straße) wegführende Einbahnstraße. An der Knotenecke Heidhörn/Steilshooper Straße ist der Radverkehr, der erlaubterweise aus dem Heidhörn entgegen der Einbahnstraße in Richtung Knoten/Steilshooper Straße fährt, mittels vorhandenem Radfahrstreifen und dem VZ 237 StVO („Radweg“) verpflichtet, die Radwegaufleitung zu nutzen. In der Praxis ist zu beobachten, dass der Radverkehr sich nicht an die vorhandene Radwegebenutzungspflicht (RWB) hält und dann unsignalisiert in den LSA-geregelten Knoten einfährt.

Des Weiteren wird der Radfahrstreifen recht oft verkehrswidrig zum Parken von Kfz genutzt. Dadurch ist das verpflichtende VZ 237 StVO („Radweg“) für den Radfahrer ggf. nicht zu erkennen bzw. die Radwegaufleitung für den Radverkehr nicht nutzbar. Wiederkehrende polizeiliche Überwachungsmaßnahmen führten nicht zu einer erwünschten Änderung.

Um die vorstehend genannten unfallträchtigen und verkehrswidrigen Verkehrssituationen zukünftig zu minimieren, ist ein Ortstermin mit dem Bez. Hamburg-Nord, der Zentralen Straßenverkehrsbehörde (VD 51) und dem PK 31 durchgeführt worden.

Die Fahrbahn der Straße Heidhörn wird durch die Vergrößerung/Herstellung von Sperrflächen verschmälert. Durch die Herstellung einer baulichen Insel wird die Möglichkeit des verkehrswidrigen Parkens in Richtung/bis kurz vor der Radwegaufleitung zukünftig verringert.

Das auf der herzustellenden baulichen Insel aufzustellende VZ 237 StVO („Radweg“) ist dann für den Radfahrer deutlicher als bisher zu erkennen und verpflichtet den Radverkehr weiterhin, die Radwegaufleitung nutzen zu müssen.

Durch das herzustellende weißmarkierte Radfahrer-Piktogramm ca. in Höhe der baulichen Insel wird dem Radverkehr zudem die vorhandene Radverkehrsführung bis zur Radwegaufleitung verdeutlicht (Radfahrer-Piktogramm ist nicht auf Skizze vorhanden).

Auf der baulichen Insel werden zwei Fahrradanhängerbügel gesetzt, um weitere Abstellmöglichkeiten für den Radverkehr zu schaffen.

Der südwestliche vorhandene VZ-Träger mit dem VZ 350-20 StVO („Fußgängerüberweg-links“) ist in Höhe des Fußgängerüberweges (FGÜ) zu versetzen (siehe PK 31-Skizze vom 27.11.2018).

Jeweils an der Rückseite der FGÜ-Beschilderung (VZ 350-10 bzw. 350-20 StVO) ist jeweils ein VZ 267 StVO („Verbot der Einfahrt“) in Größe 1 anzubringen, um dem aus dem Heidhörn kommenden Radverkehr, der das VZ 237 StVO („Radweg“) auf der baulichen Insel nicht gesehen bzw. missachtet hat, anzuzeigen, dass das unsignalisierte Einfahren in den LSA-geregelten Knoten auch für ihn als Radfahrer weiterhin nicht erlaubt ist.

Der im Heidhörn vorhandene VZ-Träger mit dem VZ 283-20 StVO („absolutes Haltverbot-Ende“) und dem VZ 315-66 StVO („Parken/parallel ganz auf dem Gehweg-Anfang“) ggü. der herzustellenden baulichen Insel ist um wenige Meter in Richtung Westen zu versetzen, um zukünftig das Fahrbahnrand-Parken in Höhe der dortigen Baumscheibe zu unterbinden. Somit wird dadurch die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3,5m jederzeit gewährleistet.

Diese straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist mit dem Bez. Hamburg-Nord, der VD 51 und VD 52 abgestimmt.

Einer zwischenzeitlich am PK 31 eingegangenen Petenten-Forderung, die Einmündung Heidhörn/Steilshooper Straße mittels aufzustellender Vorfahrtsbeschilderung innerhalb des LSA-geregelten Knoten zu regeln ist nach Rücksprache mit der VD 51 und VD 52 abgelehnt worden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Skizze des Bez. Hamburg-Nord
1 Handskizze des PK 31

Verteiler

Ablage